

INFORMATIONEN ZUR VEREINSAUFLÖSUNG

1. Vereinsvermögen ist vorhanden: Liquidation ist erforderlich (Normalfall)

a) Auflösung und Liquidation

Nachdem eine Mitgliederversammlung die Auflösung eines Vereins beschlossen hat, muss zunächst das Vereinsvermögen **liquidiert** werden. Erst nach Abschluss der Liquidation existiert der Verein nicht mehr.

Die Vereinsauflösung und die Erstanmeldung der Liquidatoren sind durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigte Zahl zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Dazu muss das Protokoll über die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wurde, beigefügt werden (in Kopie).

Die Liquidation wird, je nach den Regelungen in der Vereinssatzung oder entsprechend eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt. Falls weder die Vereinssatzung noch die Mitgliederversammlung die Liquidatoren bestimmt, sind kraft Gesetzes die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, Liquidatoren geworden.

Die Liquidatoren haben zu Beginn der Liquidation die Pflicht, einen **Gläubigeraufruf** zu veröffentlichen. Sie müssen die Bekanntmachung der Auflösung des Vereins, wenn die Satzung kein Veröffentlichungsblatt vorsieht, im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz (Anschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz; Tel.: 06131/160) veranlassen. Es genügt eine einmalige Bekanntmachung. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Der **Text der Bekanntmachung** könnte etwa lauten: "Der Vereinist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden." Der Name und die Anschrift des Liquidators sind anzugeben.

Dem Verein bekannte Gläubiger müssen angeschrieben werden.

Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung im Staatsanzeiger läuft ein **Sperrjahr**. Das nach Auszahlung an die Vereinsgläubiger übrig gebliebene Vereinsvermögen darf nicht vor Ablauf des Sperrjahres an diejenigen, die das Vermögen nach ihrer Satzung erhalten sollen, ausgegeben werden.

b) Ende der Liquidation und Löschung

Nach Ablauf des Sperrjahres müssen das Ende der Liquidation und das Erlöschen des Vereins zum Vereinsregister angemeldet werden.

Wird die Beendigung der Liquidation **vor** Ablauf des Sperrjahres angemeldet, so müssen die Liquidatoren im Anmeldungsschreiben eine Erklärung abgeben, dass **die Liquidation beendet** und **kein Vereinsvermögen** mehr vorhanden ist, weil das Vermögen beispielsweise durch Befriedigung der Gläubiger des Vereins erschöpft ist.

Der Verein kann erst **nach** Beendigung der Liquidation im Vereinsregister gelöscht werden.

Die Anmeldung zur Löschung muss von dem oder den Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl unterzeichnet sein.

2. Vereinsvermögen ist nicht vorhanden: gleichzeitige Auflösung und Löschung des Vereins

Falls kein Vereinsvermögen zu liquidieren ist, können die Auflösung des Vereins und die Beendigung der Liquidation zeitgleich (vor Ablauf des Sperrjahres) angemeldet werden.

Auch in diesem Fall hat das Anmeldungsschreiben anzugeben, wer durch Wahl oder kraft Gesetzes Liquidator ist, denn die Liquidatoren sind in jedem Fall in das Vereinsregister einzutragen, also auch dann, wenn die Auflösung des Vereins gleichzeitig mit der Beendigung der Liquidation eingetragen wird.

Zudem muss/müssen der Liquidator/die Liquidatoren im Anmeldeschreiben versichern:

- dass kein Vereinsvermögen mehr vorhanden ist, weil das Vermögen beispielsweise durch Befriedigung der Gläubiger des Vereins erschöpft ist.
- dass kein Vereinsvermögen an die Anfallberechtigten verteilt worden ist.
- dass keine Prozesse anhängig sind.

Hinweis:

Jede Unterschrift unter der Anmeldung muss **öffentlich beglaubigt** sein. Öffentliche Beglaubigungen von Unterschriften nimmt jeder Notar und im Bundesland Rheinland-Pfalz, aber auch die Stadt- und Gemeindeverwaltungen vor. Sonstige Behörden oder auch kirchliche Stellen sind zu dieser Art von Unterschriftsbeglaubigung nicht befugt.